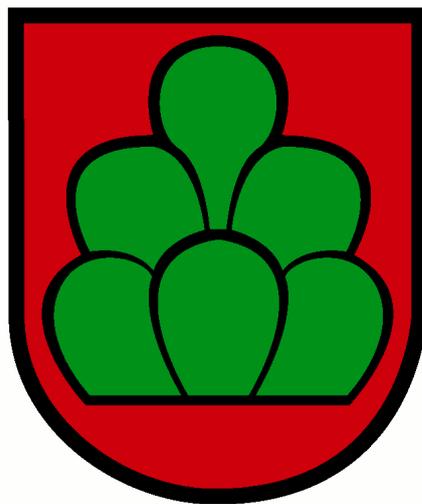


REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINAN-  
ZIERUNG VORFINANZIERUNG PERIO-  
DENGERECHTE ABGRENZUNG LAS-  
TENAUSGLEICH SOZIALHILFE



4. Dezember 2019

Inkraftsetzung per 4. Dezember 2019

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und das Organisationsreglement vom 1. Juni 2016 folgendes Reglement:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Sozialhilfe.
Einlage	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Eriswil. <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00, die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit abschliessend.
Entnahme	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Entnahme ist ausschliesslich für die periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Sozialhilfe zulässig. <sup>2</sup> Sobald der Gesamtbetrag für die periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Sozialhilfe erreicht ist, beschliesst der Gemeinderat die Entnahme aus der Spezialfinanzierung.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Auflösung	<b>Art. 5</b> Nach Entnahme des entsprechenden Betrags für die periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Sozialhilfe, ist ein allfälliger verbleibender Restsaldo durch den Gemeinderat zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes aufzulösen.
Inkrafttreten / Aufhebung	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe tritt auf den 4. Dezember 2019 in Kraft. <sup>2</sup> Mit der Entnahme des entsprechenden Betrags für die periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Sozialhilfe, wird das Reglement, ohne Beschlussfassung, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL**  
Die Präsidentin      Der Sekretär

Sonja Straumann      Stefan Bürki

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 4. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Trachselwald Nr. 44 vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Eriswil, 4. Dezember 2019

**GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL**  
Stefan Bürki, Gemeindeschreiber